

Stand: 14.03.2026 23:35:55

Initiativen auf der Tagesordnung der 36. Sitzung des LA

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 19/9706 vom 28.01.2026
2. Europaangelegenheit (Drucksache) 19/9802 vom 27.01.2026
3. Europaangelegenheit (Drucksache) 19/9825 vom 27.01.2026
4. Europaangelegenheit (Drucksache) 19/9842 vom 03.02.2026
5. Initiativdrucksache 19/9671 vom 26.01.2026
6. Initiativdrucksache 19/9820 vom 29.01.2026
7. Initiativdrucksache 19/9673 vom 26.01.2026
8. Initiativdrucksache 19/9676 vom 26.01.2026
9. Initiativdrucksache 19/9679 vom 26.01.2026
10. Initiativdrucksache 19/10672 vom 07.03.2026



Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes

A) Problem

Die im Jahr 2020 pandemiebedingt eingeführten Vorschriften in den §§ 2, 3 und 5 des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) mit Verfahrenserleichterungen, wie z. B. die Online-Konsultation, hatten sich auch in der Verwaltung für Ländliche Entwicklung bewährt. Sie sind Ende 2024 außer Kraft getreten. Inzwischen wurden sie zur Verstetigung in die Verwaltungsverfahrensgesetze von Bund und Ländern überführt. Diese gelten jedoch nicht für die Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG), die im Gesetz zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes (AGFlurbG) näher geregelt sind.

Außerdem besteht Bedarf an Entbürokratisierung, weiterer Digitalisierung und größerer Flexibilität in Verfahren nach dem FlurbG.

B) Lösung

Das AGFlurbG ist entsprechend zu ändern. Insbesondere sollen die bewährten Regelungen der §§ 2, 3 und 5 PlanSiG im Wesentlichen übernommen werden, vor allem zur digitalen Durchführung von Terminen.

Darüber hinaus sollen Erleichterungen bei Formvorschriften und die künftig ausschließlich digitale öffentliche Bekanntmachung und Auslegung von Verwaltungsakten sowie sonstigen Mitteilungen ermöglicht werden. Dies ist möglich und sinnvoll, da in den Verfahren nach dem FlurbG eine mehrstufige, umfassende Bürgermitwirkung und -einbindung vorgesehen ist.

Weiter sollen die Verwaltung für Ländliche Entwicklung sowie die Flurbereinigungsge-meinden durch die Vorverlegung des Zeitpunktes entlastet werden, ab dem eine Teilnehmergeinschaft keine erneute Wahl des Vorstands mehr durchführen muss. Das trägt den Interessen der Teilnehmer und Bürger nach einer Mitwirkung am Verfahren, soweit es um gestalterische Ermessensentscheidungen der Teilnehmergeinschaft geht, Rechnung.

Die Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes zur Möglichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen eine Wertermittlung nicht durchführen zu müssen (BayVGH, U. v. 19. Juni 2006, 13 A 05.957, RdL 2007, 265), wird als Ausgangspunkt genommen, um unter weiter Auslegung der Abweichungskompetenz nach § 33 FlurbG die Möglichkeit zum Verzicht auf die Durchführung einer Wertermittlung in das Flurbereinigungsverfahren einzuführen. Dies erweitert den Handlungsspielraum der Teilnehmergeinschaften, die künftig auf eine solche verzichten können.

Im Bereich der Beschäftigten sollen die Ämter für Ländliche Entwicklung künftig in bestimmten Fällen bisherige Beamtenstellen auch mit Angestellten besetzen können. Diese Öffnung ermöglicht eine größere Flexibilität beim Einsatz des vorhandenen Personals und stärkt zugleich die Bindung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen durch bessere Aufstiegsmöglichkeiten.

Darüber hinaus werden bestehende Vorschriften zusammengefasst und gestrafft.

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Initiatoren.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Keine

Gesetzentwurf

zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes

§ 1

Das Gesetz zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes (AGFlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Februar 1994 (GVBl. S. 127, BayRS 7815-1-L), das zuletzt durch § 1 Abs. 69 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Art. 1
Flurbereinigungsbehörden
(Zu § 2 Abs. 2 und 4 FlurbG)“.

b) In Abs. 3 wird nach der Angabe „Flurbereinigungsgesetz“ die Angabe „(FlurbG)“ eingefügt.

2. Art. 2 wird wie folgt gefasst:

„Art. 2
Aufgaben der Teilnehmergeinschaft
(Zu § 18 Abs. 2 FlurbG)

(1) ¹Die Teilnehmergeinschaft nimmt im Flurbereinigungsgebiet die Aufgaben und Befugnisse der Flurbereinigungsbehörde nach § 19 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 und 3, den §§ 24, 35 Abs. 2, den §§ 36, 37, 39 bis 42, 44 bis 51, 52 Abs. 1 und 2, den §§ 53 bis 60, 67 bis 78, 84, 85 Nr. 1 bis 4 und 7 bis 10, § 86 Abs. 1, 2 Nr. 2 bis 8 und Abs. 3, § 88 Nr. 1, 2, 4, 5, 8 bis 10, § 89 Abs. 1, den §§ 90 und 106 FlurbG wahr. ²Insoweit stehen ihr die Befugnisse nach den §§ 116, 123, 126 Abs. 2, den §§ 127, 128, 134 Abs. 2 und § 135 FlurbG zu. ³Dies gilt im beschleunigten Zusammenlegungsverfahren entsprechend.

(2) ¹Im Rahmen des Abs. 1 kann das Amt für Ländliche Entwicklung der Teilnehmergeinschaft Weisungen erteilen. ²§ 137 Abs. 2 FlurbG gilt entsprechend.“

3. Art. 3 wird aufgehoben.

4. Art. 4 wird Art. 3 und wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Art. 3
Vorstand der Teilnehmergeinschaft
(Zu § 21 Abs. 7 FlurbG)“.

b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Der Vorsitzende des Vorstands ist bis zur Beendigung des Verfahrens (§ 149 Abs. 3 FlurbG) ein technisch vorgebildeter Beamter der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik, fachlicher Schwerpunkt Ländliche Entwicklung, der mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 10 innehat, oder ein Arbeitnehmer mit vergleichbarer Qualifikation.“

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„²Er wird vom Amt für Ländliche Entwicklung bestimmt.“

- cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und in Halbsatz 1 wird die Angabe „technisch vorgebildete Beamte, in Ausnahmefällen auch andere“ gestrichen.
- c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Sätze 3 und 4 werden wie folgt gefasst:
- „³Ist die vorläufige Besitzeinweisung angeordnet (§ 65 Abs. 2 FlurbG), soll eine erneute Vorstandswahl unterbleiben. ⁴Wird eine vorläufige Besitzeinweisung nicht angeordnet, ist der maßgebliche Zeitpunkt die Bekanntgabe des Flurbereinigungsplans (§ 59 Abs. 1 FlurbG).“
- bb) Nach Satz 4 wird folgender Satz 5 eingefügt:
- „⁵In Verfahren, in denen die Abfindung ausschließlich auf der Grundlage von Vereinbarungen mit den Teilnehmern geregelt wird, soll auf erneute Vorstandswahlen verzichtet werden.“
- cc) Die bisherigen Sätze 5 bis 7 werden die Sätze 6 bis 8.
- d) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird aufgehoben.
- bb) In Satz 2 wird die Satznummerierung „²“ gestrichen.
- e) Abs. 5 wird aufgehoben.
- f) Die Abs. 6 und 7 werden die Abs. 5 und 6.
5. Art. 6 wird aufgehoben.
6. Art. 7 wird Art. 4 und wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Art. 4

Verbände der Teilnehmergeinschaften
(Zu § 26a Abs. 1, § 26b Abs. 3 und § 26e Abs. 1 FlurbG)“.

- b) Dem Abs. 1 wird folgender Abs. 1 vorangestellt:
- „(1) Die im Gebiet des Freistaates Bayern bestehenden Verbände für Ländliche Entwicklung gelten als Verbände nach § 26a FlurbG; der Landesverband für Ländliche Entwicklung Bayern ist ein Gesamtverband nach § 26e FlurbG.“
- c) Der bisherige Abs. 1 wird Abs. 2 und in Satz 1 Halbsatz 1 wird nach der Angabe „innehat“ die Angabe „ , oder ein Arbeitnehmer mit vergleichbarer Qualifikation“ eingefügt.
- d) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3 und in Satz 2 wird nach der Angabe „sollen“ die Angabe „gewählte“ durch die Angabe „aktive“ ersetzt und nach der Angabe „ehemalige“ wird die Angabe „gewählte“ gestrichen.
- e) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4.
7. Art. 8 wird Art. 5 und wie folgt gefasst:

„Art. 5

Wertermittlungsverfahren
(Zu § 33 FlurbG)

(1) ¹Die Wertermittlung obliegt dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft. ²Er verstärkt sich hierzu um mindestens zwei, höchstens jedoch vier Sachverständige, die vom Amt für Ländliche Entwicklung nach Anhörung des Vorstands aus einer vom Amt für Ländliche Entwicklung im Benehmen mit der amtlich anerkannten berufsständischen Organisation der Land- und Forstwirtschaft aufgestellten Sachverständigenliste ausgewählt und bestellt werden. ³Sie dürfen nicht zu den Beteiligten nach § 10 FlurbG gehören. ⁴Der Vorstand kann sich auch mit besonderen anerkannten Sachverständigen im Sinne von § 31 Abs. 2 FlurbG verstärken.

(2) ¹Die Ergebnisse der Wertermittlung sind den Beteiligten in einer Versammlung oder in sonst geeigneter Weise zu erläutern und anschließend nach Art. 12 zwei Wochen bekannt zu machen. ²Während der Bekanntmachung können bei der Teilnehmergeinschaft schriftlich Einwendungen vorgebracht werden; hierauf

sind die Beteiligten hinzuweisen. ³Der Vorstand hat nach Behebung begründeter Einwendungen die Wertermittlungsergebnisse festzustellen. ⁴Die Feststellung ist öffentlich bekannt zu machen.

(3) ¹In Verfahrensgebieten oder Teilgebieten von Verfahren kann eine Wertermittlung unterbleiben, wenn die erforderliche Neuordnung der Grundstücke ausschließlich auf der Grundlage von Vereinbarungen mit den Teilnehmern vorgenommen wird. ²Der Vorstandsbeschluss, dass eine Wertermittlung unterbleibt, wird ohne Sachverständige getroffen.

(4) Bei der Vorbereitung allgemeiner Grundsätze für die Wertermittlung oder das Verfahren hört das Staatsministerium die landwirtschaftliche Berufsvertretung an.“

8. Die Art. 9 und 10 werden aufgehoben.

9. Art. 11 wird Art. 6 und wie folgt gefasst:

„Art. 6

Betretungsrecht

(Zu § 35 Abs. 1 FlurbG)

§ 35 FlurbG gilt für die Beauftragten der Teilnehmergeinschaften und ihrer Verbände entsprechend.“

10. Art. 12 wird Art. 7 und die Überschrift wie folgt gefasst:

„Art. 7

Gemeinschaftliche Anlagen

(Zu § 42 Abs. 2 FlurbG)“.

11. Art. 13 wird Art. 8 und wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Art. 8

Eingriffe in Natur und Landschaft

(Zu § 45 Abs. 3 FlurbG)“.

b) Im Wortlaut werden die Angabe „Art. 49 Abs. 3 Satz 1“ durch die Angabe „Art. 56“ und die Angabe „ . “ am Ende durch die Angabe „(BayNatSchG).“ ersetzt.

12. Art. 15 wird Art. 9 und die Überschrift wie folgt gefasst:

„Art. 9

Flurbereinigungsplan

(Zu § 59 FlurbG)“.

13. Art. 16 wird Art. 10 und die Überschrift wie folgt gefasst:

„Art. 10

Waldgrundstücke

(Zu § 85 FlurbG)“.

14. Art. 18 wird Art. 11 und wie folgt gefasst:

„Art. 11

Landesrechtliche Kosten

(Zu § 108 Abs. 1 FlurbG)

§ 108 Abs. 1 Halbsatz 1 FlurbG gilt hinsichtlich landesrechtlicher Kosten und Abgaben entsprechend.“

15. Nach Art. 11 werden die folgenden Art. 12 bis 14 eingefügt:

„Art. 12

Bekanntgabe von Verwaltungsakten; Öffentliche Bekanntmachung

(Abweichend von den §§ 110, 111 Abs. 2 FlurbG)

¹Ist durch Rechtsvorschrift eine öffentliche oder ortsübliche Bekanntmachung oder Auslegung angeordnet oder zugelassen, so ist diese dadurch zu bewirken,

dass der Inhalt der Bekanntmachung oder der Auslegung durch die obere Flurbereinigungsbehörde, die Flurbereinigungsbehörde oder die Teilnehmergemeinschaft bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist auf einer Internetseite der örtlich zuständigen oberen Flurbereinigungsbehörde zugänglich gemacht wird. ²Soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, ist für die Einhaltung einer vorgeschriebenen Frist die Zugänglichmachung im Internet nach Satz 1 maßgeblich; § 111 Abs. 2 FlurbG findet keine Anwendung. ³Ein Hinweis auf die Bekanntmachung oder Auslegung soll in geeigneter Weise in der Flurbereinigungsgemeinde erfolgen. ⁴Auf Verlangen eines Betroffenen hat die Flurbereinigungsgemeinde die digitale Bekanntmachung diesem, innerhalb ihrer üblichen Öffnungszeiten für den Besucherverkehr, zugänglich zu machen. ⁵Kann die Verkündungsfähigkeit der handelnden Stelle nicht auf andere Weise gesichert werden oder ist es zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung erforderlich, eine öffentliche oder ortsübliche Bekanntmachung oder Auslegung sofort bekannt zu machen und ist eine Bekanntmachung nach Satz 1 nicht rechtzeitig möglich, kann die öffentliche oder ortsübliche Bekanntmachung oder Auslegung im Internetauftritt des Staatsministeriums, in Rundfunk oder Medien oder durch geeignete Kommunikationsmittel, insbesondere Aushang an für öffentliche Bekanntmachungen allgemein bestimmten Stellen, bekannt gemacht werden. ⁶Der Wortlaut der öffentlichen oder ortsüblichen Bekanntmachung oder Auslegung ist anschließend unverzüglich nachrichtlich nach Satz 1 zu veröffentlichen.

Art. 13

Erörterungen, Verhandlungen, Aufklärungen und Anhörungen

Für die im Flurbereinigungs-gesetz vorgeschriebenen Erörterungen, insbesondere Verhandlungen, Aufklärungen und Anhörungen mit Verfahrensbeteiligten, den Trägern öffentlicher Belange oder der Öffentlichkeit sowie Sitzungen des Vorstands einer Teilnehmergemeinschaft, in der Beschlüsse gefasst werden können, gilt Art. 27c des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

Art. 14

Form

(Abweichend von § 130 Abs. 3 FlurbG)

Die Verhandlungsniederschrift (§ 129 Abs. 1 FlurbG) ist von dem Verhandlungsleiter zu unterschreiben oder deren Inhalt ist von ihm in der elektronisch geführten behördlichen Akte zu bestätigen.“

16. Art. 19 wird Art. 15 und die Überschrift wie folgt gefasst:

„Art. 15

Ehrenamtliche Richter
(Zu § 139 Abs. 3 FlurbG)“.

17. Art. 20 wird Art. 16 und wie folgt gefasst:

„Art. 16

Widerspruchsverfahren
(Zu § 141 Abs. 2 FlurbG)

(1) Über Widersprüche gegen die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung oder den Flurbereinigungsplan entscheidet ein beim Amt für Ländliche Entwicklung gebildeter Spruchausschuss.

(2) Dem Spruchausschuss gehören an:

1. ein vom Staatsministerium berufener Beamter der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik, fachlicher Schwerpunkt Ländliche Entwicklung, der mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 15 innehat, als Vorsitzender,
2. ein vom Staatsministerium berufener Beschäftigter mit der Befähigung zum Richteramt und

3. zwei ehrenamtliche Beisitzer, die Inhaber eines landwirtschaftlichen Betriebes sind oder waren und die besondere Erfahrungen in der landwirtschaftlichen Betriebswirtschaft haben.

(3) ¹Wer nach Art. 15 zum ehrenamtlichen Richter oder Stellvertreter beim Flurbereinigungsgericht berufen ist, darf nicht zugleich als ehrenamtlicher Beisitzer tätig sein. ²Die amtlich anerkannte berufsständische Organisation der Land- und Forstwirtschaft stellt eine Vorschlagsliste für die ehrenamtlichen Beisitzer an jedem Amt für Ländliche Entwicklung auf, die wenigstens zwölf Namen enthalten soll. ³Aus dieser Liste beruft das Staatsministerium die ehrenamtlichen Beisitzer auf die Dauer von fünf Jahren.

(4) ¹Ausschluss und Ablehnung von Mitgliedern des Spruchausschusses richten sich nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung (ZPO). ²Zuständig für die Entscheidung ist das Flurbereinigungsgericht.

(5) ¹Der Vorsitzende entscheidet über offensichtlich unzulässige Widersprüche allein. ²Im Übrigen entscheidet der Spruchausschuss mit einer Mehrheit von drei Stimmen. ³Kommt diese Mehrheit nicht zustande, wird der Fall nach nochmaliger Sachdarstellung innerhalb von vier Wochen erneut behandelt und nach Art. 91 BayVwVfG entschieden.“

18. Die Art. 21 und 22 werden aufgehoben.

19. Die Überschrift „Zusatz-, Übergangs- und Schlußbestimmungen“ wird gestrichen.

20. Art. 23 wird Art. 17 und die Überschrift wie folgt gefasst:

„Art. 17

Ordnungswidrigkeiten“.

21. Art. 25 wird Art. 18 und wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Art. 18

Verordnungsermächtigung“.

b) Im Wortlaut wird die Angabe „Rechts- und Verwaltungsvorschriften“ durch die Angabe „Rechtsvorschriften“ ersetzt.

22. Art. 26 wird Art. 19 und die Überschrift wie folgt gefasst:

„Art. 19

Inkrafttreten“.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am ...**[einzusetzen: Datum des Inkrafttretens]** in Kraft.

Begründung:

A) Allgemeiner Teil

Ziele der Änderung des AGFlurbG sind Entbürokratisierung, stärkere Digitalisierung und größere Flexibilität in Verfahren nach dem FlurbG.

So soll in den Flurbereinigungsbehörden, insbesondere den Ämtern für Ländliche Entwicklung, die bereits etablierte digitale Arbeitsweise weiter gestärkt und gezielt ausgebaut und somit ein durchgängig digitales Arbeiten ermöglicht werden. Dies ist durch Erleichterungen bei Formvorschriften und der Durchführung von Terminen sowie durch Ermöglichung der ausschließlich digitalen öffentlichen Bekanntmachung und Auslegung von Verwaltungsakten und sonstigen Mitteilungen entsprechend den bewährten Regelungen der inzwischen außer Kraft getretenen §§ 2, 3 und 5 PlanSiG zu erreichen.

Die Vorverlegung des Zeitpunktes, ab dem eine Teilnehmergemeinschaft keine erneute Wahl des Vorstands mehr durchführen muss, entlastet weiter die Verwaltung für Ländliche Entwicklung sowie die Flurbereinigungsgemeinden und trägt den Interessen der

Teilnehmer und Bürger nach einer Mitwirkung am Verfahren, soweit es um gestalterische Ermessensentscheidungen der Teilnehmergeinschaft geht, Rechnung.

Die Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes bezüglich der Notwendigkeit, eine Wertermittlung durchzuführen (BayVGh, U. v. 19. Juni 2006, 13 A 05.957, RdL 2007, 265), wird als Ausgangspunkt genommen, um unter weiter Auslegung der Abweichungskompetenz nach § 33 FlurbG die Möglichkeit zum Verzicht auf die Durchführung einer Wertermittlung in das Flurbereinigungsverfahren einzuführen. Dadurch soll den Teilnehmergeinschaften die Möglichkeit eingeräumt werden, unter bestimmten Voraussetzungen auf eine solche verzichten zu können.

Im Bereich der Beschäftigten soll es den Ämtern für Ländliche Entwicklung ermöglicht werden, auch Angestellte als Vorsitzende der Teilnehmergeinschaften oder der Verbände für Ländliche Entwicklung zu berufen, was eine größere Flexibilität beim Einsatz des vorhandenen Personals ermöglicht und zugleich die Bindung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen durch bessere Aufstiegsmöglichkeiten stärkt.

B) Besonderer Teil

Zu § 1

Zu Nr. 1

Zugunsten der Übersichtlichkeit wird eine neue Überschrift eingefügt. Die Einführung der Abkürzung der Gesetzesbezeichnung dient der einfacheren Zitierung.

Zu den Nrn. 2 und 3

Die Regelung des bisherigen Art. 2 Abs. 1 bis 4 wird in der Formulierung redaktionell angepasst und in Abs. 1 zusammengefasst.

Die Regelungen des bisherigen Art. 3 Satz 1 und 2 werden als Abs. 2 in Art. 2 integriert, denn sie sind weiterhin erforderlich, um wie bisher die in § 137 Abs. 2 FlurbG genannten Zwangsmittel auch im Rahmen von nach § 18 Abs. 2 FlurbG übertragenen Aufgaben zu ermöglichen.

Die Regelung des bisherigen Art. 3 Satz 3 ist nur deklaratorisch und kann daher aufgehoben werden.

Zu Nr. 4

Zu Buchst. a

Eine neue Überschrift wird eingefügt.

Zu Buchst. b

Bisher ist als Voraussetzung für den Vorstandsvorsitzenden vorgesehen, dass er Beamter ist, damit die Gesetzmäßigkeit des Handelns gewährleistet und eine funktionierende Verbindung zwischen der Teilnehmergeinschaft und dem Amt sichergestellt werden kann (vgl. Linke/Mayr, Kommentar zum AGFlurbG, Art. 4 Rn. 4). Diese Anforderungen können grundsätzlich jedoch auch von einem Angestellten im öffentlichen Dienst erfüllt werden. Der Funktionsvorbehalt ist bei der Besetzung zu berücksichtigen. Der Vorstandsvorsitzende erfüllt teilweise hoheitliche Aufgaben, diese werden von der oberen Flurbereinigungsbehörde inhaltlich vollständig geprüft und bedürfen der Genehmigung. Somit ist eine amtliche Schlusskontrolle der Ergebnisse vor Eintritt der Außenwirkung gewährleistet. Das Amt für Ländliche Entwicklung entscheidet im Einzelfall über die personelle Besetzung. Hierbei ist zu berücksichtigen, inwieweit im Fall der konkreten Teilnehmergeinschaft komplexe und ggf. hoheitliche Aufgaben von deren Tätigkeit voraussichtlich umfasst sein werden. Die Funktionsfähigkeit der Verwaltung ist durch eine Besetzung dieser Stellen mit Angestellten nicht gefährdet, da das Amt für Ländliche Entwicklung jederzeit Beamte als Vorsitzende bestellen kann. Die Möglichkeit, auch bewährte Angestellte als Vorsitzende von Teilnehmergeinschaften bestimmen zu können, führt vielmehr zu einer größeren Flexibilität beim Einsatz des Personals und bei der Gewinnung von Personal in Zeiten des Fachkräftemangels.

Zu Buchst. c**Zu Doppelbuchst. aa**

Nach der vorläufigen Besitzeinweisung (§ 65 FlurbG) sind die wesentlichen Planungs- und Umsetzungsarbeiten zur Neuverteilung des Grundbesitzes und zur Schaffung der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen regelmäßig abgeschlossen. Dem Vorstand einer Teilnehmergeinschaft verbleibt zu diesem Zeitpunkt im Wesentlichen noch die Aufgabe, die Ergebnisse des Verfahrens im Flurbereinigungsplan (§ 58 FlurbG) zusammenzufassen. Deshalb verlieren weitere Vorstandswahlen ihre Bedeutung für die demokratische Teilhabe der Teilnehmer am Verfahren.

Die demokratische Legitimation des Verfahrens ist durch die erste nach Anordnung durchgeführte bzw. vor der Besitzeinweisung oder vor der Bekanntgabe des Flurbereinigungsplans erfolgte Vorstandswahl gegeben und durch die Möglichkeit der Abberufung der gewählten Mitglieder des Vorstands durch die Teilnehmerversammlung nach § 23 FlurbG gesichert.

Zu Doppelbuchst. bb

Für Verfahren, in denen die Abfindung ausschließlich mittels Vereinbarungen mit den Teilnehmern geregelt wird, soll eine erneute Vorstandswahl regelmäßig entfallen. Durch die ausschließliche Regelung der Abfindung durch Vereinbarungen ist eine Teilhabe der Betroffenen sichergestellt. Betreffend die demokratische Legitimation vgl. „Zu Doppelbuchst. aa“.

Zu Doppelbuchst. cc

Redaktionelle Anpassung

Zu den Buchst. d bis f

Abs. 4 Satz 1 wird gestrichen, da sich eine gleichlautende Regelung in § 21 FlurbG findet. Abs. 5 wird gestrichen und inhaltlich in Art. 5 Abs. 1 n. F. übernommen. Die Nummerierung wird redaktionell angepasst.

Zu Nr. 5

Die Regelung wird in Art. 4 AGFlurbG verschoben.

Zu Nr. 6**Zu Buchst. a**

Eine neue Überschrift wird eingefügt.

Zu Buchst. b

Regelung des Art. 6 a. F. wird hier in Abs. 1 überführt und gestraft.

Zu Buchst. c

Die Verbände für Ländliche Entwicklung sind der Zusammenschluss der Teilnehmergeinschaften im jeweiligen Dienstbezirk des Amtes für Ländliche Entwicklung. Der Verband übernimmt für die Teilnehmergeinschaften Aufgaben im Bereich Verwaltung und Buchführung (z. B. Führung der Beteiligtenkonten) sowie Planung und Ausbau (Planung und Durchführung von Baumaßnahmen), die ihm satzungsmäßig übertragen sind. Diese Aufgaben haben im Wesentlichen Dienstleistungscharakter. Der Vorsitzende des Verbandes braucht daher nicht zwingend Beamter zu sein. Im Übrigen kann die Funktionsfähigkeit des Verbandes durch die jederzeitige Berufung eines Beamten durch das Amt für Ländliche Entwicklung sichergestellt werden.

Zu Buchst. d

Die Änderung von Abs. 3 n. F. soll es ermöglichen, Gemeindevertreter aus Dorferneuerungsverfahren in den Vorstand des Verbandes aufzunehmen, da diese in den Verfahren, in denen sie Vorstandsmitglieder sind oder waren, nicht zu wählen sind, vgl. Art. 3 Abs. 3 Satz 7 AGFlurbG n. F.

Zu Buchst. e

Redaktionelle Anpassung

Zu Nr. 7

In Art. 5 Abs. 1 n. F. wird die Regelung des bisherigen Art. 4 Abs. 5 übernommen. Die Beibehaltung dieser Regelung ist nötig, um klarzustellen, dass die Sachverständigen in Fragen der Wertermittlung stimmberechtigte Mitglieder des Vorstands sind. Dies ist sachlich erforderlich, weil das AGFlurbG die Terminologie „verstärken“ im Zusammenhang mit dem Vorstand dort verwendet, wo stimmberechtigte Vorstandsmitglieder aufgenommen werden (vgl. Art. 4 Abs. 5 und 6 a. F.). Die Terminologie, dass Sachverständige „beizuziehen“ sind, findet hingegen dort Verwendung, wo es um eine Beratung durch externe Sachverständige geht (vgl. Art. 8 Satz 4 a. F.). Die zur Wertermittlung hinzuzuziehenden auswärtigen Sachverständigen sollten weiterhin für Angelegenheiten der Wertermittlung stimmberechtigte Vorstandsmitglieder sein. Die Wertermittlung bildet die Grundlage für die Neuverteilung des Grundeigentums im Flurbereinigungsgebiet und stellt sicher, dass jeder Teilnehmer in Land von gleichem Wert entsprechend seiner Einlage abgefunden wird (Art. 14 des Grundgesetzes – GG). Durch die Mitgliedschaft im Vorstand stehen die Sachverständigen für ihre Aussagen im eigenen Namen ein (Abstimmung). Sie erhöhen damit die Akzeptanz der Ergebnisse der Wertermittlung unter den Teilnehmern, was langwierige Rechtsbehelfsverfahren oftmals verhindert. Zudem schützen sie die örtlichen Vorstandsmitglieder vor Vorwürfen einer unlauteren Einflussnahme auf die Wertermittlung. Würden die Sachverständigen als bloße Gutachter fungieren, wären die o. g. Funktionen nicht mehr gewahrt. Mit Art. 5 Abs. 1 Satz 4 n. F. wird den Teilnehmergemeinschaften die Möglichkeit eröffnet, auch die besonderen Sachverständigen nach § 31 Abs. 2 FlurbG in den Vorstand zu berufen, wo dies zur Steigerung der Akzeptanz der Wertermittlung unter den Teilnehmern als hilfreich erachtet wird. Insbesondere in Verfahren zur Neuordnung von Waldgrundstücken hat sich die Möglichkeit, die mit der Waldwertermittlung betrauten Forstgutachter in den Vorstand zu integrieren, in der Praxis bewährt. Sollte eine Beiziehung der Sachverständigen nach § 31 Abs. 2 FlurbG nicht nötig sein, ermöglicht die Regelung, auf sie zu verzichten.

Art. 5 Abs. 2 n. F. wird an die geänderte Regelung zur öffentlichen Bekanntmachung in Art. 12 n. F. angepasst.

Art. 5 Abs. 3 n. F. ermöglicht es, in Verfahren, in denen die erforderliche Neuordnung der Grundstücke auf der Grundlage von Vereinbarungen mit den Teilnehmern vorgenommen wird, auf eine Wertermittlung zu verzichten. Mit dieser gem. § 33 FlurbG möglichen abweichenden Regelung wird die Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes, wonach die Wertermittlung kein Selbstzweck ist (vgl. BayVGh, U. v. 19. Juni 2006, 13 A 05.957, RdL 2007, 265), als Ausgangspunkt genommen, um unter weiter Auslegung der Abweichungskompetenz nach § 33 FlurbG die Möglichkeit zum Verzicht auf die Durchführung einer Wertermittlung in das Flurbereinigungsverfahren einzuführen. Voraussetzung für den Verzicht auf die Durchführung einer Wertermittlung ist, dass den Teilnehmern keine Kosten nach § 19 FlurbG und kein Abzug nach § 47 FlurbG auferlegt werden und die Neuordnung der Grundstücke auf Basis von Vereinbarungen durchgeführt wird.

Art. 5 Abs. 4 n. F. gibt die bisherige Regelung des Art. 10 inhaltsgleich wieder.

Zu Nr. 8

Die Art. 9 und 10 a. F. sind aufzuheben, da ihr Regelungsgehalt in Art. 5 n. F. übernommen wurde.

Zu den Nrn. 9 bis 13

Formulierungen werden kürzer gefasst, den Artikeln werden Überschriften vorangestellt und redaktionelle Anpassungen werden vorgenommen.

Zu Nr. 14

Der Vorschrift wird eine Überschrift vorangestellt und die Formulierung verkürzt.

Zu Nr. 15

Art. 12 n. F. sieht vor, dass sämtliche öffentliche Bekanntmachungen und Auslegungen in Verfahren nach dem FlurbG, die entweder vom Amt für Ländliche Entwicklung oder der Teilnehmergemeinschaft zu bewirken sind, abweichend von § 110 FlurbG aus-

schließlich digital vollzogen werden. Denn § 110 FlurbG verweist für öffentliche Bekanntmachungen auf die Gemeindeordnungen der Länder und die dortigen Regelungen zur Bekanntmachung von Satzungen (in Bayern Art. 26 der Gemeindeordnung – GO). Zudem schreibt § 110 FlurbG vor, dass nicht nur in der Hauptgemeinde des Verfahrensgebiets, sondern auch in den Nachbargemeinden (ggf. auch in anderen Bundesländern) nach den jeweiligen Regelungen öffentlich bekannt gemacht wird. Jede Gemeinde regelt die Art der öffentlichen Bekanntmachung durch Satzung selbst. Dadurch müssen Verwaltungsakte im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens, die regelmäßig mehrere Gemeinden betreffen, auf die jeweils von der Gemeinde vorgegebene Art und damit uneinheitlich, fehleranfällig und aufwändig bekannt gemacht werden. Nur durch die vorgeschlagene Neuregelung kann die Bekanntmachung vereinheitlicht und vereinfacht werden. In Verfahren nach dem FlurbG ist der Schritt hin zu einer ausschließlich digitalen öffentlichen Bekanntmachung möglich, weil die Teilnehmer durch die stark ausgeprägte Bürgerbeteiligung in diesen Verfahren ohnehin maßgeblich am Verfahren beteiligt sind, sodass selbst in grenzüberschreitenden Sachverhalten sichergestellt ist, dass jeder betroffene Bürger von der digitalen Bekanntmachung Kenntnis erlangt: Sie werden vor Anordnung eines Flurbereinigungsverfahrens persönlich, üblicherweise im Rahmen einer Versammlung, über das geplante Verfahren informiert. Hierbei wird künftig auf die ausschließlich digitale Bekanntmachung hingewiesen werden (vgl. § 5 Abs. 1 FlurbG). Die maßgeblichen Verwaltungsakte im Verfahren, die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung und der Flurbereinigungsplan sind jeweils in einem Erörterungs- bzw. Anhörungstermin durch die Teilnehmergeinschaft darzulegen, zu denen jeder Betroffene eingeladen wird. Auch in diesem Rahmen wird auf die digitale Bekanntmachung bzw. Auslegung hingewiesen. Im Übrigen finden regelmäßig öffentliche Vorstandssitzungen, Projektinformationen zum jeweiligen Verfahrensstand und Teilnehmersammlungen statt, in deren Rahmen auf anstehende Bekanntmachungen und Auslegungen hingewiesen werden kann. Satz 3 n. F. stellt zudem sicher, dass man von der Bekanntmachung bzw. Auslegung auf einem weiteren Weg Kenntnis erlangen kann. Die Bekanntmachung und Auslegung im Internet bezweckt zudem eine stärkere Bürgerbeteiligung. Für viele Betroffene ist gerade die Einsichtnahme der oft umfangreichen auszulegenden Unterlagen im Internet deutlich praktikabler und entspricht der heutigen Lebenswirklichkeit. So werden den Betroffenen keine räumlichen und zeitlichen Hürden wie z. B. in Form von Behördenöffnungszeiten in den Weg gelegt. Sie können die Unterlagen mit wenig Aufwand zu jeder Zeit am eigenen Computer einsehen und müssen nicht erst unter Beachtung der Öffnungszeiten die Räumlichkeiten der für die Auslegung zuständigen Gemeinde aufsuchen. Für Personen, die tatsächlich über keinen Internetzugang verfügen, sieht Satz 4 n. F. eine einfache Möglichkeit der Einsichtnahme in die digitale Bekanntmachung bzw. Auslegung in den Räumlichkeiten der Flurbereinigungsgemeinde vor. In den Sätzen 5 und 6 werden analog der Veröffentlichungsbekanntmachung Regelungen für eine „Notverkündung“ eingeführt, die Verfahrensverzögerungen in Situationen vermeiden sollen, in denen eine digitale öffentliche Bekanntmachung oder Auslegung in der Form des Satzes 1 unmöglich ist.

Rechtsgrundlage für die Einführung dieser Regelung ist Art. 84 Abs. 1 Satz 2 GG, nach dem die Länder das Verwaltungsverfahren abweichend vom Bundesrecht regeln können.

Art. 13 n. F. überführt bewährte Regelungen des PlanSiG nach der Regelung im Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) in das AGFlurbG. Dies ist nötig, weil die Verfahrensregelungen des FlurbG als Lex specialis zu den allgemeinen Verfahrensvorschriften gelten und daher weder das Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes (VwVfG) noch das BayVwVfG anwendbar sind. So können Sitzungen des Vorstandes der Teilnehmergeinschaften auch mittels Video- oder Telefonkonferenz abgehalten werden, was zu einer Reduzierung von Außendiensten und damit zur Kosteneinsparung beiträgt. Die Gesetzgebungskompetenz für diese Regelung ergibt sich aus Art. 84 Abs. 1 Satz 2 GG. Die Einführung der besonderen Verfahrensregelungen nach Vorbild des PlanSiG a. F. schafft zusätzliche Möglichkeiten zur Durchführung von Aufgaben in den Verfahren.

Mit Art. 14 n. F. wird durch die Anpassung von Formvorschriften die weitere und umfassende Digitalisierung der Verfahren ermöglicht. Auf Grundlage von Art. 84 Abs. 1

Satz 2 GG wird das Verwaltungsverfahren insoweit abweichend von § 130 Abs. 3 FlurbG geregelt.

Zu Nr. 16

Art. 15 n. F. wird eine Überschrift vorangestellt.

Zu Nr. 17

Art. 21 wird in Art. 16 n. F. integriert. Für den juristischen Beisitzer im Spruchausschuss wird auf die Voraussetzung verzichtet, dass dieser Beamter sein muss. Dies ist möglich, da der Vorsitzende des Spruchausschusses zwingend Beamter ist.

Die Voraussetzung, dass die landwirtschaftlichen Beisitzer im Spruchausschuss besondere Erfahrungen in der landwirtschaftlichen Betriebswirtschaft haben müssen, ist für eine Berufung in den Spruchausschuss zwingend. Auf diese Weise wird eine sachverständige Würdigung der zur Entscheidung anstehenden Sachverhalte gewährleistet. Der Spruchausschuss entscheidet gemäß Art. 16 Abs. 1 n. F. über Widersprüche gegen die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung und den Flurbereinigungsplan. Bei der Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung geht es um die Bewertung des landwirtschaftlichen Bodens nach dessen Ertragswert. Im Rahmen des Flurbereinigungsplans wird insbesondere die gesamte Neuordnung der Grundstücke inklusive Erschließung geregelt. Zentrale Frage ist, ob der Teilnehmer wertgleich im Vergleich zu seiner Einlage abgefunden ist. Die in diesem Zusammenhang auftretenden Sachfragen können umfassend nur von aktiven bzw. ehemaligen Inhabern landwirtschaftlicher Betriebe bewertet werden. Die besondere Sachkunde führt zusätzlich zu einer höheren Akzeptanz der Entscheidungen des Spruchausschusses und damit zu Rechtsfrieden unter den Teilnehmern.

Die Regelungen zur Abstimmung im Spruchausschuss werden an das BayVwVfG angeglichen.

Zu den Nrn. 18 bis 22

Es erfolgt die Anpassung bzw. Streichung der Überschriften und eine Kürzung der Formulierungen. Art. 22 wird aufgehoben, da die Satzungsautonomie für alle Teilnehmergemeinschaften bereits in § 18 Abs. 3 FlurbG geregelt ist.

Zu § 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.



Europaangelegenheit

des Ausschusses für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen

Beteiligung am Konsultationsverfahren der Europäischen Union;

Statistiken

Integrierte EU-Statistiken zu landwirtschaftlichen Betrieben (2030-2039)

17.12.2025 - 25.03.2026

Verfahren gemäß § 83d BayLTGescho

1. Der Ausschuss hat in seiner 38. Sitzung am 27. Januar 2026 im Wege der Vorprüfung einstimmig beschlossen, dass eine Beteiligung des Landtags am Konsultationsverfahren der Europäischen Kommission erforderlich ist.
2. Der Ausschuss hat beschlossen, das Konsultationsverfahren zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus zu überweisen (§ 83d Abs. 1 BayLTGescho).

Begründung:

Nach dem Ergebnis der Vorprüfung ist die [Konsultation](#) landespolitisch von Bedeutung und Interessen des Landes sind berührt.

Statistiken über landwirtschaftliche Betriebe enthalten Daten zu Arbeitskräften, zur landwirtschaftlichen Fläche und zum Viehbestand, zur ländlichen Entwicklung, zu Praktiken der Verwaltung landwirtschaftlicher Betriebe, zu Maschinen, zur Unterbringung der Tiere und zur Düngewirtschaft, zur Bewässerung sowie zu Dauerkulturen. Die Europäische Kommission beabsichtigt die Fortführung der Erhebung von Statistiken über landwirtschaftliche Betriebe in den Jahren 2030 bis 2039, doch die Verordnung (EU) 2018/1091 über integrierte Statistiken zu landwirtschaftlichen Betrieben enthält keine Bestimmungen über die Datenerhebung über das Jahr 2026 hinaus und soll daher geändert werden.

Der Zweck der aktuellen EU-Konsultation zu den integrierten Statistiken für den Zeitraum 2030–2039 besteht daher darin, den Rechtsrahmen der Verordnung (EU) 2018/1091 zu aktualisieren und an neue politische und technologische Anforderungen anzupassen.

Für Bayern ist die Konsultation relevant, da die Agrarstatistiken der EU die Datengrundlage für die Verteilung von Fördermitteln darstellen. Bayern muss insoweit sicherstellen, dass die spezifisch kleinteilige bayerische Agrarstruktur (viele Familienbetriebe und Nebenerwerbslandwirte) in den künftigen Statistiken korrekt abgebildet wird. Dies ist entscheidend, damit bayerische Betriebe nicht durch statistische Raster fallen und somit den Zugang zu EU-Fördergeldern verlieren. Außerdem kann die Reform der EU-Agrarstatistik die Chance bieten, zehntausende Landwirte von administrativem Aufwand zu entlasten.



Europaangelegenheit

des Ausschusses für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen

Beteiligung am Konsultationsverfahren der Europäischen Union;

Landwirtschaft und ländliche Entwicklung

Unlautere Handelspraktiken zwischen Unternehmen in der Lebensmittelversorgungskette

05.12.2025 - 27.02.2026

Verfahren gemäß § 83d BayLTGescho

1. Der Ausschuss hat in seiner 38. Sitzung am 27. Januar 2026 im Wege der Vorprüfung einstimmig beschlossen, dass eine Beteiligung des Landtags am Konsultationsverfahren der Europäischen Kommission erforderlich ist.
2. Der Ausschuss hat beschlossen, das Konsultationsverfahren zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus zu überweisen (§ 83d Abs. 1 BayLTGescho).

Begründung:

Nach dem Ergebnis der Vorprüfung ist die [Konsultation](#) landespolitisch von Bedeutung und Interessen des Landes sind berührt.

Mit der Richtlinie (EU) 2019/633 über unlautere Handelspraktiken in den Geschäftsbeziehungen zwischen Unternehmen in der Agrar- und Lebensmittelversorgungskette im Folgenden „Richtlinie über unlautere Handelspraktiken“) wurden 16 unlautere Handelspraktiken in Geschäftsbeziehungen zwischen Unternehmen verboten, wodurch kleine Lieferanten geschützt werden sollen, wenn sie mit erheblich größeren Käufern Geschäfte tätigen. Derzeit gilt die Richtlinie nur für Lieferanten mit einem Umsatz von höchstens 350 Mio. EUR. In Deutschland wurde die Richtlinie durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Agrarmarktstrukturgesetzes umgesetzt.

Die Kommission hat bereits im Herbst 2023 eine Bewertung der Richtlinie über unlautere Handelspraktiken vorgenommen. Die Bewertung zeigt ermutigende Trends bei der Verhütung und Bekämpfung unlauterer Handelspraktiken, insbesondere eine Entwicklung hin zu faireren Handelspraktiken und mehr Vertrauen innerhalb der Lieferkette. Die Bewertung zeigt aber auch, dass es bei einigen Aspekten Verbesserungspotenzial gibt, insbesondere hinsichtlich der Gefahr von Vergeltungsmaßnahmen durch marktmächtige Käufer auf stark konzentrierten Märkten, hinsichtlich divergierender Entscheidungen der Mitgliedstaaten bezüglich Umsetzung und Durchsetzung der Richtlinie sowie hinsichtlich der Stärkung des Beitrags der Richtlinie zur wirtschaftlichen Lebensfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe, um sicherzustellen, dass sie nicht gezwungen sind, systematisch unter ihren Produktionskosten zu verkaufen.

Ziel dieser Konsultation ist es, Meinungen und Erfahrungen im Zusammenhang mit unlauteren Handelspraktiken in der Agrar- und Lebensmittelversorgungskette einzuholen, die in die mögliche Überarbeitung der Richtlinie (EU) 2019/633 über unlautere Handelspraktiken einfließen sollen.

Für Bayern ist die Konsultation relevant, da die hiesige Landwirtschaft weiterhin durch eine kleinteilige Agrarstruktur mit vielen familiengeführten Betrieben und Genossenschaften geprägt ist, die gegenüber stark konzentrierten Abnehmern besonders anfällig für unlautere Handelspraktiken sind und daher von einem wirksameren Schutzrahmen überdurchschnittlich profitieren würden. Auch würden bayrische Betriebe mit grenzüberschreitenden Lieferbeziehungen von einer einheitlicheren Auslegung und Durchsetzung der Richtlinie profitieren.



Europaangelegenheit

des Ausschusses für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen

Beteiligung am Konsultationsverfahren der Europäischen Union;

Lebensmittelsicherheit

Sortenschutz – Bewertung der EU-Rechtsvorschriften

26.01.2026 - 20.04.2026

Verfahren gemäß § 83d BayLTGescho

1. Der Ausschuss hat in seiner 39. Sitzung am 3. Februar 2026 im Wege der Vorprüfung einstimmig beschlossen, dass eine Beteiligung des Landtags am Konsultationsverfahren der Europäischen Kommission erforderlich ist.
2. Der Ausschuss hat beschlossen, das Konsultationsverfahren zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus zu überweisen (§ 83d Abs. 1 BayLTGescho).

Begründung:

Nach dem Ergebnis der Vorprüfung ist die [Konsultation](#) landespolitisch von Bedeutung und Interessen des Landes sind berührt.

Sortenschutz ist ein gewerbliches Schutzrecht, das Züchtern das ausschließliche Recht verleiht, neue Pflanzensorten zu vermarkten, zu vermehren und zu verkaufen. Es bietet Züchtern einen Anreiz für die fortlaufende Züchtung verbesserter Sorten. Das Sortenschutzrecht ist dabei durch gezielte Ausnahmen begrenzt, um Innovation, Weiterzüchtung und landwirtschaftliche Praxis nicht zu behindern: Die Züchterausnahme ermöglicht die Nutzung geschützter Sorten für Züchtung und Forschung, während das Nachbaurecht Landwirten unter bestimmten Voraussetzungen erlaubt, Erntegut geschützter Sorten erneut im eigenen Betrieb zu verwenden.

Auf EU-Ebene wurde die Verordnung (EG) Nr. 2100/94 über den gemeinschaftlichen Sortenschutz 1994 verabschiedet, um ein System für die Erteilung von gemeinschaftlichen Sortenschutzrechten (Community plant variety rights, CPVR) zu schaffen. Um ein harmonisiertes System und die Umsetzung der Verordnung zu gewährleisten, wurde 1995 das Gemeinschaftliche Sortenamnt (Community Plant Variety Office CPVO) eingerichtet. Parallel dazu regelt das deutsche Sortenschutzgesetz (SortSchG) rein deutsche Sortenschutzrechte; zuständig hierfür ist das Bundessortenamnt. Der gemeinschaftliche Sortenschutz ist in der Praxis bedeutender als der nationale Schutz, da er ein einheitliches Recht in der gesamten EU bietet.

Die EU-Vorschriften zum Sortenschutz sollen nunmehr evaluiert und im Anschluss ggf. modernisiert werden. Die vorliegende Konsultation dient dem Zweck, Rückmeldungen von Interessenträgern für die Evaluation einzuholen.

Für Bayern ist die Konsultation relevant, weil es als bedeutender Agrar-, Gartenbau- und Züchtungsstandort mit zahlreichen mittelständischen Pflanzenzüchtungsbetrieben, landwirtschaftlichen Betrieben und Forschungseinrichtungen einen effizienten, rechtssicheren und innovationsfreundlichen EU-weiten Sortenschutz benötigt. So können Investitionen in neue, leistungsfähige und klimaangepasste Sorten wirtschaftlich abgesichert werden. Die Ausgestaltung des Gemeinschaftlichen Sortenschutzsystems ist zudem für bayerische Landwirte relevant, weil ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den Rechten der Züchter und den Interessen der landwirtschaftlichen Praxis, insbesondere beim Nachbaurecht (farm-saved seed), unmittelbare Auswirkungen auf Kosten, Planungssicherheit und Wettbewerbsfähigkeit hat.



Antrag

der Abgeordneten **Petra Högl, Tanja Schorer-Dremel, Leo Dietz, Kristan Freiherr von Waldenfels, Sebastian Friesinger, Dr. Petra Loibl, Thomas Pirner, Sascha Schnürer, Thorsten Schwab CSU,**

Florian Streibl, Felix Locke, Ulrike Müller, Tobias Beck, Martin Behringer, Dr. Martin Brunnhuber, Susann Enders, Stefan Frühbeißer, Johann Groß, Wolfgang Hauber, Bernhard Heinisch, Alexander Hold, Marina Jakob, Michael Koller, Nikolaus Kraus, Josef Lausch, Christian Lindinger, Rainer Ludwig, Prof. Dr. Michael Piazzolo, Bernhard Pohl, Julian Preidl, Anton Rittel, Markus Saller, Martin Scharf, Werner Schießl, Gabi Schmidt, Roswitha Toso, Roland Weigert, Jutta Widmann, Benno Zierer, Felix Freiherr von Zobel, Thomas Zöller und Fraktion (FREIE WÄHLER)

Digitalisierung der Förderprogramme im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, im Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus sowie dem Landtag darüber zu berichten, inwieweit die Digitalisierung bei den Förderprogrammen im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus fortgeschritten ist. Dabei ist insbesondere darauf einzugehen, welche zeitlichen Einsparungen bei den Antragstellern und bei der Verwaltung durch die Digitalisierung gesehen werden.

Begründung:

Der Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus ist geprägt von einer Vielzahl unterschiedlicher Förderprogramme. Eine Digitalisierung der Förderprogramme ist ein wesentlicher Baustein für ein modernes und zeitgemäßes Förderwesen, das einerseits für die Antragsteller Erleichterungen bringen und andererseits die Sachbearbeitung und den Fördervollzug vereinfachen soll.

Aus diesem Grund ist ein Bericht zum Umsetzungsstand bei der Digitalisierung bei den Förderprogrammen angezeigt.



Antrag

der Abgeordneten **Ralf Stadler, Gerd Mannes, Harald Meußgeier** und **Fraktion (AfD)**

Mercosur-Abkommen verhindern – Bayerische Landwirte und südamerikanische Ökosysteme vor negativen Auswirkungen der Freihandelsverträge schützen

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich in allen relevanten Gremien der Europäischen Union, insbesondere im EU-Parlament, gegen die Ratifizierung des EU-Mercosur-Abkommens einzusetzen.

Die Staatsregierung wird weiterhin aufgefordert, auf eine Nachverhandlung des Abkommens hinzuwirken, insbesondere des Teils, der die Landwirtschaft betrifft. Es soll so sichergestellt werden, dass alle Importe aus Mercosur-Staaten den strengen Umwelt-, Gesundheits- und Arbeitsschutzstandards der EU und Deutschlands entsprechen.

Begründung:

Das EU-Mercosur-Abkommen, das nach über 25 Jahren Verhandlungen nun auf dem Weg zur Ratifizierung durch das EU-Parlament ist, stellt eine massive Bedrohung für die bayerische Landwirtschaft und die gesamte regionale Wirtschaft dar. Bayern als Agrarland mit einer starken Tradition in Milchproduktion, Viehzucht und Gemüseanbau würde durch den Zollabbau und die Freigabe von Quotenimporten (z. B. 99 000 t Rindfleisch und ähnlicher Produkte jährlich) mit unfairer Konkurrenz konfrontiert. Importe aus Mercosur-Staaten wie Brasilien und Argentinien unterliegen oft laxen Standards: Hormone und Antibiotika im Fleisch, in der EU verbotene Pestizide in Getreide und Soja, Einsatz von Gentechnik im Pflanzenbau sowie niedrige Standards bei den Arbeitsbedingungen ermöglichen Dumpingpreise, bei denen bayerische Produzenten nicht mithalten können.

Dieses Freihandelsabkommen würde nicht nur Tausende Arbeitsplätze in der bayerischen Landwirtschaft gefährden – Schätzungen des Bayerischen Bauernverbands gehen von einem Umsatzverlust von bis zu 800 Mio. Euro pro Jahr aus, davon ca. 300 Mio. Euro allein in der Rindfleisch- und Milchproduktion.

In Bayern, das 25 Prozent der deutschen Milchproduktion (ca. 10 Mrd. Liter jährlich) und 20 Prozent der Rindfleischproduktion (ca. 150 000 Tonnen jährlich) abdeckt, könnte der Marktanteil für regionale Produkte um 10 bis 15 Prozent sinken, was zu einer Reduzierung von bis zu 5 000 Vollzeitäquivalenten in der Landwirtschaft führen könnte.

Innerhalb der EU herrscht mehrheitlich Konsens, dass der sog. Klimaschutz allererste Priorität hat. Dieses Abkommen aber konterkariert alle diese Bemühungen. Die Abholzung des Amazonas-Regenwalds, „die grüne Lunge der Welt“, für Rinder- und Sojaproduktion würde durch das Abkommen beschleunigt, was auch den globalen CO₂-Ausstoß steigert – Schätzungen von Greenpeace deuten auf einen zusätzlichen Ausstoß von 10 bis 15 Millionen t CO₂-Äquivalent pro Jahr durch gesteigerte Importe hin.

Die im Abkommen vorgesehenen „Schutzklauseln“ sind unzureichend und nicht durchsetzbar, wie Kritiker aus Umweltschutzorganisationen betonen. Es bleibt offen, wie schnell und effektiv diese Kontrollmechanismen in der Praxis greifen.

Österreich, Ungarn, Frankreich, Polen und Irland lehnten das Abkommen in der vorliegenden Form ab – vor allem wegen der massiven Risiken für die heimische Landwirtschaft.

Das Abkommen ist ein weiteres Beispiel für die EU als „Diktat der Globalisten“, die nationale Souveränität und den Schutz eigener Bürger opfert. In Bayern, wo die Landwirtschaft 3,5 Prozent des Bruttoinlandprodukts ausmacht und über 200 000 Menschen beschäftigt, darf kein „Sozial- und Umweltdumping“ aus Südamerika die Existenzgrundlage unserer Bauern zerstören.

Die Bauernproteste gegen Mercosur, wie sie in Thüringen, Sachsen und Brandenburg, aber auch in den Nachbarländern, mit Blockaden und Demonstrationen stattfanden, zeigen die Dringlichkeit. Die Staatsregierung muss sofort handeln, um Bayerns Interessen zu wahren und eine faire Nachverhandlung zu erzwingen. Eine Ablehnung im EU-Parlament könnte den EU-Ratifizierungsprozess verzögern und zu besseren Bedingungen für unsere heimischen Landwirte führen.



Antrag

der Abgeordneten **Petra Högl, Tanja Schorer-Dremel, Leo Dietz, Kristan Freiherr von Waldenfels, Sebastian Friesinger, Dr. Petra Loibl, Thomas Pirner, Sascha Schnürer, Thorsten Schwab CSU,**

Florian Streibl, Felix Locke, Marina Jakob, Tobias Beck, Martin Behringer, Dr. Martin Brunnhuber, Susann Enders, Stefan Frühbeißer, Johann Groß, Wolfgang Hauber, Bernhard Heinisch, Alexander Hold, Michael Koller, Nikolaus Kraus, Josef Lausch, Christian Lindinger, Rainer Ludwig, Ulrike Müller, Prof. Dr. Michael Piazzolo, Bernhard Pohl, Julian Preidl, Anton Rittel, Markus Saller, Martin Scharf, Werner Schießl, Gabi Schmidt, Roswitha Toso, Roland Weigert, Jutta Widmann, Benno Zierer, Felix Freiherr von Zobel, Thomas Zöller und Fraktion (FREIE WÄHLER)

Einsparungen beim Einsatz von Pflanzenschutzmitteln

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, dem Landtag über den Fortschritt bei der Einsparung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln zu berichten. Dabei ist insbesondere darauf einzugehen, ob bzw. wo die Staatsregierung, auch angesichts neuer Schaderreger, noch Potenzial sieht, um noch mehr Pflanzenschutzmittel einzusparen.

Darüber hinaus ist auf die erreichte Einsparung bzw. das Einsparpotenzial bei den einzelnen Produktgruppen (z. B. Insektizide, Herbizide, Fungizide) einzugehen.

Begründung:

Im Zuge des Volksbegehrens „Rettet die Bienen“ hat sich die Staatsregierung das Ziel gesetzt, den Einsatz chemisch-synthetischer Pflanzenschutzmittel bis 2028 um 50 Prozent zu reduzieren.

Gerade vor dem vermehrten Auftreten neuer Schädlinge und Krankheiten (z. B. Stolbur und SBR) muss dieses Ziel als sehr ambitioniert bezeichnet werden.

Deshalb ist es von Relevanz, wie sich der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln in den vergangenen Jahren entwickelt hat und welches realistische weitere Einsparpotenzial möglich erscheint.



Antrag

der Abgeordneten **Petra Högl, Alexander Flierl, Tanja Schorer-Dremel, Volker Bauer, Dr. Andrea Behr, Franc Dierl, Leo Dietz, Kristan Freiherr von Waldenfels, Sebastian Friesinger, Thomas Holz, Dr. Petra Loibl, Thomas Pirner, Sascha Schnürer, Thorsten Schwab CSU,**

Florian Streibl, Felix Locke, Ulrike Müller, Tobias Beck, Martin Behringer, Dr. Martin Brunnhuber, Susann Enders, Stefan Frühbeißer, Johann Groß, Wolfgang Hauber, Bernhard Heinisch, Alexander Hold, Marina Jakob, Michael Koller, Nikolaus Kraus, Josef Lausch, Christian Lindinger, Rainer Ludwig, Prof. Dr. Michael Piazzolo, Bernhard Pohl, Julian Preidl, Anton Rittel, Markus Saller, Martin Scharf, Werner Schießl, Gabi Schmidt, Roswitha Toso, Roland Weigert, Jutta Widmann, Benno Zierer, Felix Freiherr von Zobel, Thomas Zöller und Fraktion (FREIE WÄHLER)

Verfügbarkeit von Pflanzenschutzmitteln garantieren und Gesundheit von Pflanzen sicherstellen

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass für die Erzeugung von hochwertigen heimischen pflanzlichen Produkten ein ausreichendes Spektrum an wirksamen Pflanzenschutzmitteln vorhanden ist. Gleichzeitig müssen das Zulassungsverfahren und die Mittelbewertung verbessert und beschleunigt werden.

Begründung:

Ohne den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln können Pflanzen nicht in ausreichendem Umfang und in der erforderlichen Qualität für die Märkte produziert werden.

Für eine ausreichende Erzeugung von Pflanzen für eine wachsende Weltbevölkerung ist der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln essenziell.

Pflanzenschutzmittel helfen die Erzeugungsrisiken zu senken und helfen gleichzeitig Anbaufläche zu sparen, da ansonsten die Erzeugung auf Flächen ausgedehnt werden müsste, die man dem Natur- und Umweltschutz zur Verfügung stellen kann.

Auch aus Wettbewerbsgründen müssen unseren Landwirten die gleichen Wirkstoffe zur Verfügung stehen wie den Landwirten in den anderen Ländern Europas.



Antrag

der Abgeordneten **Petra Högl, Tanja Schorer-Dremel, Leo Dietz, Kristan Freiherr von Waldenfels, Sebastian Friesinger, Dr. Petra Loibl, Thomas Pirner, Sascha Schnürer, Thorsten Schwab CSU,**

Florian Streibl, Felix Locke, Ulrike Müller, Tobias Beck, Martin Behringer, Dr. Martin Brunnhuber, Susann Enders, Stefan Frühbeißer, Johann Groß, Wolfgang Hauber, Bernhard Heinisch, Alexander Hold, Marina Jakob, Michael Koller, Nikolaus Kraus, Josef Lausch, Christian Lindinger, Rainer Ludwig, Prof. Dr. Michael Piazolo, Bernhard Pohl, Julian Preidl, Anton Rittel, Markus Saller, Martin Scharf, Werner Schießl, Gabi Schmidt, Roswitha Toso, Roland Weigert, Jutta Widmann, Benno Zierer, Felix Freiherr von Zobel, Thomas Zöller und Fraktion (FREIE WÄHLER)

Aufschub bei der elektronischen Aufzeichnung von Pflanzenschutzmittelanwendungen

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass die Pflicht zur elektronischen Aufzeichnung über die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln um ein Jahr verschoben wird.

Darüber hinaus sollen die Auflagen nur in dem von der EU vorgegebenen Mindestmaß umgesetzt werden.

Begründung:

Gemäß Art. 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/564 müssen Aufzeichnungen über die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln spätestens 30 Tage nach ihrer Anwendung in ein maschinenlesbares elektronisches Format übertragen werden. Diese Pflicht gilt ab dem 1. Januar 2026.

Mehrere Mitgliedstaaten brauchen mehr Zeit für Vorbereitungs- und Schulungsmaßnahmen.

Deshalb hat die EU-Kommission einen Entwurf vorgelegt, der eine Verschiebung auf den 1. Januar 2027 ermöglicht. Über die Umsetzung entscheidet jeder Mitgliedstaat selbst.

Die Vorgaben müssen eins zu eins in nationales Recht übernommen werden – ohne zusätzliche, bürokratische Anforderungen.



Antrag

der Abgeordneten **Christin Gmelch, Gerd Mannes, Harald Meußgeier** und **Fraktion (AfD)**

Umweltschutz darf nicht zum Bürokratiehemmnis werden: Überbordende Pflanzenschutz-Dokumentationspflichten in der Landwirtschaft stoppen!

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert,

- zu evaluieren, welcher zusätzliche Zeit- und Kostenaufwand bayerischen landwirtschaftlichen Betrieben durch die seit dem 01.01.2026 erweiterten Aufzeichnungspflichten bei Pflanzenschutzmittelanwendungen entsteht. Dabei sind insbesondere die zusätzlichen Pflichtangaben (u. a. Art der Verwendung, Startzeitpunkt/Uhrzeit, EPPO-Code, BBCH-Stadium sowie genaue Angabe von Größe/Umfang der behandelten Fläche) sowie die Umstellung auf maschinenlesbare elektronische Aufzeichnungen zu berücksichtigen.
- ein Konzept vorzulegen, wie die zuständigen Ämter und Einrichtungen (insbesondere Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft) durch Nutzung bereits vorhandener Datenbestände (z. B. Flächen-ID/FID und Flurstücksangaben aus dem Mehrfachantrag, Kulturartenangaben, Geodaten) und durch Unterstützungsleistungen (kostenfreie oder kostengünstige digitale Erfassungshilfen mit Plausibilitätsprüfungen, Schulungen, Hotline/FAQ, standardisierte Schnittstellen) den bürokratischen Mehraufwand für die Betriebe spürbar mindern können.
- sich im Rahmen ihrer Mitwirkungsmöglichkeiten gegenüber der Bundesregierung sowie auf EU-Ebene dafür einzusetzen, dass überbordende Berichtspflichten im Agrarbereich – insbesondere die Anforderungen der Durchführungsverordnung (EU) 2023/564 zur Pflanzenschutzdokumentation – auf das notwendige Maß zurückgeführt und spätestens im Zuge der Ausgestaltung der nächsten GAP-Förderperiode (ab 2028) (GAP = Gemeinsame Agrarpolitik) – spürbar abgemildert werden.

Begründung:

Berufliche Anwender von Pflanzenschutzmitteln sind bereits seit Jahren verpflichtet, jede Anwendung zu dokumentieren. Mit Wirkung zum 01.01.2026 wurden diese Aufzeichnungspflichten jedoch erheblich ausgeweitet. Zusätzlich zu den bisherigen Angaben sind u. a. die Art der Verwendung, der Startzeitpunkt samt Uhrzeit, EPPO-Codes der Kultur, das BBCH-Stadium und eine genauere Identifikation und Quantifizierung der behandelten Fläche (z. B. über FID/Flurstück oder GPS-Geometrie) zu erfassen.

Diese Detailtiefe führt in der Praxis zu einem spürbaren Mehraufwand. Daten müssen zusätzlich recherchiert, plausibilisiert, dokumentiert und dauerhaft vorgehalten werden. Gerade in arbeitsintensiven Vegetationsphasen erhöht dies den Bürokratieanteil erheblich und vergrößert zugleich das Risiko formaler Fehler, die bei Kontrollen sanktioniert werden können.

Die Staatsregierung steht in der Pflicht, im Rahmen ihrer Zuständigkeiten bürokratiearme Umsetzungswege zu ermöglichen und somit die geltenden EU-Auflagen zumindest abzumildern. Dazu gehört insbesondere, bestehende Daten so zu nutzen, dass eine doppelte Datenerfassung wo immer möglich vermieden wird.

Zugleich sind alle Möglichkeiten der Einflussnahme auf EU-Ebene zu nutzen, um für praxistaugliche, verhältnismäßige Berichtspflichten einzutreten. Es muss unbedingt verhindert werden, dass die nächste GAP-Förderperiode durch zusätzliche Dokumentations- und Meldeauflagen weiter verkompliziert wird. Stattdessen gilt es, den Verwaltungsaufwand für die Betriebe in Zukunft spürbar zu senken.